

BUND-Kreisverband Köln
Melchiorstraße 3 50670 Köln

Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Stadthaus Deutz – Westgebäude
z. Hd. Herr Beecks
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln



Stadtverband Köln e.V.

Georg-Kaiser-Straße 5
50829 Köln (Bocklemünd)

Telefon 0221-790 28 89
Telefax 0221-790 10 52

Internet www.nabu-koeln.de
E-Mail info@nabu-koeln.de
e

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



BUND-Kreisverband Köln

Melchiorstraße 3
50670 Köln

Telefon 0221-72 47 10
Telefax 0221-739 08 21

E-Mail bund.koeln@bund.net

Köln, 09.11.2013

Genehmigungsplanung zur Umsetzung von Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplanes Mutzbach, Abschnitte N16 "Oberer Mutzbach", LB 9.10 "Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad, Dünnwald"

**Beteiligung der Naturschutzverbände
Stellungnahme gem. §74 (7) VwVfG NRW**

Sehr geehrter Herr Beecks,
sehr geehrte Damen und Herren,

generell begrüßen die Kölner Naturschutzverbände Bestrebungen der Stadt Köln zur Renaturierung. Die vorgelegte Genehmigungsplanung hat allerdings unserer Meinung nach einige Schwächen. Wir nehmen wie folgt Stellung zu der vorgelegten Genehmigungsplanung.

In der Planung fehlen konkrete Aussagen zu Biotoptypen, Fauna sowie Flora. Eine integrative Renaturierung des Mutzbaches ist aber nur unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Ökosysteme und darin vorkommender Arten im Einzugsgebiet des Baches möglich. Detailliertere aktuelle Bestandsaufnahmen sind daher notwendig. Nur so ist die Minimierung der Eingriffe und eine entsprechende ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Den Naturschutzverbänden sind aus eigenen Kartierungen der Botanik mehrere Rote Liste Arten im Planungsgebiet bekannt.

Die laut vorliegenden Unterlagen geplante Beibehaltung des Obergrabens ist nicht wünschenswert. Es ist keine Bachverlegung, wenn der neue „Bach“ bei Niedrigwasser nur 20 % Wasser erhalten soll und der große Rest dem alten Bachlauf verbleibt. Faktisch soll der neue, voraussichtlich großteils trocken liegende „Bachlauf“ wohl vor allem der Hochwasserableitung und -rückhaltung dienen. Das primäre Ziel der Renaturierung eines

Fließgewässers ist es, die Bedingungen für den Erhalt oder die Wiederherstellung einer naturraum- und gewässertypischen eigendynamischen Entwicklung zu schaffen. Dies ist bei Beibehaltung des "Teilungskonzeptes" kaum zu erreichen. Vielmehr sollte, die laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für den Mutzbach (Stadt Köln, 2003), optimale Variante umgesetzt werden.

Aus den unten aufgeführten Gründen wird durch die Planung mit Obergraben die Chance vergeben einen für Äschen als Leitart geeigneten Lebensraum zu entwickeln.

Im Kapitel "7.5.5 Gewässerverzweigung" wird auf die Zuordnung des Gewässerabschnittes zur Barben- und Äschenregion hingewiesen und konstatiert, dass die "Abflüsse für die Betrachtung der Durchgängigkeit unterhalb des erforderlichen mind. Abflusses" liegen und eine Abflussaufteilung zur Verringerung der Abflusswerte beider Gewässerabschnitte führt.

Nach Kapitel "7.2 Modelldaten und -parameter" soll für den Obergraben bei Niedrigwasserabflüssen ein Abflussanteil von rd. 80 % eingehalten werden. Das hat zur Folge, dass laut Modellrechnung der neu trassierte Lauf bei Niedrigwasser lediglich mit 8 l/s beschickt wird. In Niedrigwasserphasen droht daher nicht nur eine temporäre Austrocknung des Bachbettes. Bei geplantem $NQ = 8 \text{ l/s}$ und einem Profil von $B = 100 \text{ cm}$ und $T = 20\text{-}25 \text{ cm}$ wird der neue „Bach“ bei gegebenem Grundwasserflurabstand in der Mittelterrasse voraussichtlich nach wenigen hundert Metern versickern. Die geringe Menge ist somit nicht akzeptabel und führt zu erheblichen Nachteilen für die angestrebte Renaturierung des Mutzbaches und lässt das angestrebte Ziel, die naturnahe Gestaltung eines typischen Fließgewässers der Barben- und Äschenregion, unerreichbar bleiben.

Bei einer Schließung des Obergrabens kann das Einzugsgebiet des Mutzbaches erheblich vergrößert werden, was sich wiederum durch die relative Stabilisierung der Wasserstände positiv auf die Entwicklung des neuen Bachlaufs zu einem Gewässer der Äschenregion auswirkt.

Eine "Bewässerung" des Wildgeheges stellt eine nicht ausreichende und nicht nachvollziehbare Begründung dar. Hier bedarf es eines qualitativen und quantitativen Bedarfsnachweises und gegebenenfalls alternativer Planung, da eine Gefährdung des Entwicklungsziels sich nur bei nachgewiesener Alternativlosigkeit rechtfertigen ließe.

Im "Kapitel 3. Entwurfsbeschreibung Ausbauplanung" wird als Maßnahme die "Initialpflanzung heimischer standortgerechter Ufergehölze" anvisiert. Jedoch widersprechen bei einer Redynamisierung Aufforstungen jeder Art dem Projektziel. Schwarzerle und Esche kommen im Projektgebiet vor und siedeln bei gelungener Renaturierung von alleine im Uferbereich.

Fehlbestockungen mit nicht bodenständigen Arten, beispielsweise Roterle und Fichte, sollten rückgebaut werden. Die Maßnahmenplanung ist hier zu ergänzen.

Laut textlicher Darstellung in Kapitel "3.1 Entwurfsparameter Neutrassierung" soll eine "leitbildorientierte Gestaltung (Laufverlängerung, stark geschwungen bis mäandrierend, Anpassung des Querprofils und des Längsgefälles)" erreicht werden. Aus dem angestrebten Windungsgrad und der entsprechenden Laufkrümmung ergibt sich somit eine Breite des Entwicklungskorridors von mindestens 20 m. Laut Blauer Richtlinie NRW ist durch die "Einengung des Korridors auf die Mindestbreite über längere Abschnitte eine typkonforme Gewässerentwicklung in der Regel nicht realisierbar."

Daher ist die angestrebte Breite des Korridors von 10 m beidseits des Gewässers insgesamt

als zu schmal einzustufen. Der Gewässerrandstreifen sollte zudem nicht starr in einer festgelegten Breite ausgeführt werden. Ein Variieren des Entwicklungskorridors nach den örtlichen Gegebenheiten ist anzustreben. Eine Überprüfung und Anpassung der angesetzten Korridorbreiten ist somit unerlässlich. Auch hierfür sind die bereits angesprochenen ausführlicheren Bestandsaufnahmen notwendig.

Weiter sollte die im Punkt "3.1 Entwurfsparameter Neutrassierung - Querprofil" angesprochene Gestaltung des Gewässerprofils als Initialquerprofil nicht starr kastenförmig hergestellt werden. Das Einbringen von Totholz sollte mit der gleichzeitigen Anlage von Kolken sowie gebrochenen Uferlinien einhergehen. So erhält der Bach von Beginn eine größere Dynamik und damit frühzeitig einen verbesserten Sauerstoffeintrag, der die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht. Verwendetes Totholz sollte ausschließlich von heimischen, nicht versauernden Laubbäumen stammen.

Die fehlende Ausweisung von Restriktionsflächen ist ein weiterer Mangel der Planung. Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridor müssen eingriffsfrei gehalten werden. In der Nähe von Siedlungsflächen und Wegen sind sie, wegen zu erwartenden negativen Einflüssen (Erholungsdruck, Vermüllung), dringend einzurichten.

Störanfällige Arten, die als Wiederbesiedler des renaturierten Baches hoffentlich bald zu erwarten sind, benötigen Ruhezeiten. Als Beispiel sei der Eisvogel genannt, ein historisch typischerweise an Gewässern wie dem Mutzbach im unverbauten Zustand vorkommender Vogel. Er hat Fluchtdistanzen von 50 Metern und mehr.

Schadstoffeinträge, wie belastetes Oberflächenwasser von versiegelten Flächen und stoffliche Einträge aus Landwirtschaft und privater Landnutzung, organische Belastung aus dem Wildpark, Konzepte zur Entsiegelung bebauter Flächen und zur Einrichtung ausreichender Pufferzonen im Einzugsbereich des Baches sind dringend geboten, um die Renaturierung nicht auf die teilweise Entfesselung des Mutzbaches zu beschränken, sondern auch ausreichend auf seine ökologische Aufwertung auszurichten.

Das Wegekonzept in Kapitel 3.3 ist in der geplanten Form nicht akzeptabel. Die Anzahl der hierbei benötigten Durchlässe ist sehr hoch. Durch eine Überarbeitung der Wegeplanung könnte auf einen Teil der Durchlässe verzichtet werden. Beispielsweise kann die Anbindung der Forstverwaltung an das vorhandene Wegenetz südlich der Gebäude der Forstverwaltung erfolgen. Auf den für 20 t ausgelegten Durchlass Nr. 7 kann dann ganz verzichtet und ein Rückbau von Teilen der Wege vorgenommen werden. Der schwerlasttaugliche Durchlass Nummer 5 sollte ebenfalls komplett entfallen. Hier kann die 8-Form der Wegführung durch einen Verbleib der vorhandenen Wege als Sackgasse für den Forstverkehr aufgebrochen und mit einem Steg die Durchgängigkeit des Wegenetzes für Besucher erhalten werden.

In den zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen wechseln die Ortsangaben für Geländepunkte. So wird die Katterbachstraße einmal bei Bachkilometer 9+000 (S. 22) und einmal bei km 1+991 (S. 26) angegeben. Das ist nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Peter Brenner/Ralf Gütz (BUND-Köln)

Ingo Neumann (NABU-Köln)